

KammerMitteilungen KammerMitteilungen KammerMitteilungen



Informationen
und offizielle
Verlautbarungen

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Körperschaft des öffentlichen Rechts

17. Jahrgang · Nr. 3
30.9.2021 · S. 43–62

Aus dem Inhalt

Das aktuelle Thema

- 45** Änderungen der BRAO durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Von RA Thiemo Jeck)

Berichte und Bekanntmachungen

- 48** Große BRAO-Reform – Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Die Kammer rät

- 57** Legal-Tech im Inkassorecht: Erfolgsvergütung auf der einen und niedrigere Gebühren auf der anderen Seite?
(Von Anna Schlindwein, RA Jörg Stroncsek)

Berufsrechtliche Rechtsprechung

- 59** BGH zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments

Organigramm Videotelefonie Datenschutz



vOFFICE

Software für Video-
konferenzen und
Büro-Organisation

RA-MICRO

www.rak-dus.de

ottoschmidt



Ein Portal. Die beste Literatur.

**Die Premiumliteratur der
jurisAllianz digital bei juris:**

- Hunderte Top-Titel führender Fachverlage
- Die Expertise hochrangiger Autoren
- Zu allen Rechts- und Themengebieten

**Premiumliteratur führender Fachverlage
vollständig digitalisiert**

Mit der juris Online-Bibliothek erhalten Sie Zugriff auf exzellente Premiumliteratur: Die vollständige Digitalisierung hochkarätiger Klassiker wie Erman BGB, Betriebs-Berater oder STAUDINGER Online garantiert ein effizientes Arbeiten auf höchstem Niveau. Sie profitieren von der laufenden Aktualisierung aller Inhalte; die zitierten Entscheidungen und Normen sind direkt im Zugriff. Dank der State-of-the-Art-Recherche-Technologie von juris beschleunigen Sie Ihre Fallbearbeitung wesentlich.

juris Premiumliteratur jetzt entdecken
und 4 Wochen gratis testen:
www.juris.de/premiumliteratur

jurisAllianz
Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.



Inhaltsverzeichnis

| | | | |
|---|----|---|----|
| Editorial | 43 | | |
| Das aktuelle Thema | | | |
| Änderungen der BRAO durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften (RA Thimo Jeck) | 45 | Positionspapier: BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat | 53 |
| | | Bestandsaufnahme und Aktualisierung der Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung von 2017 | 53 |
| | | Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union 2021 | 54 |
| | | Geldwäschepaket der Europäischen Union | 55 |
| | | Rechtshilfefonds der Caritas NRW | 56 |
| Berichte und Bekanntmachungen | | | |
| Große BRAO-Reform – Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe | 48 | Die Kammer rät | |
| Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften | 49 | Legal-Tech im Inkassorecht: Erfolgsvergütung auf der einen und niedrigere Gebühren auf der anderen Seite? | 57 |
| Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) | 49 | (Von Anna Schlindwein, RA Jörg Stroncsek) | |
| Verordnung zur Änderung der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung (MFKRegV) | 50 | Berufsrechtliche Rechtsprechung | |
| ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte | 50 | BGH zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments | 59 |
| 92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 16.6.2021 (Frühjahrskonferenz) | 50 | Veranstaltungshinweise | |
| Abschlussbericht der Expertinnen- und Expertengruppe des BMJV zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung | 52 | Kammerveranstaltungen im 4. Quartal 2021 | 60 |

Fachanwalt
Karrieresprungbrett Weiterbildung

**Einfach.
 Besser.**

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Foto: Gettyimages



Fachseminare
 von Fürstenberg

Mit Spezialisierung mehr erreichen.

Heben Sie sich mit einer Ausbildung zum Fachanwalt von Ihren Kollegen ab. Nutzen Sie die Zusatzqualifikation, um sich für neue Mandanten erfolgreich zu positionieren.

► **Unser Angebot: herausragend**

- Erfolgreich seit 2006 mit mehr als 900 Absolventen
- Umfassende Darstellung aller beratungsrelevanten Felder

► **Unser Ausbildungsmodell: einzigartig**

- 50 % weniger Präsenzunterricht
- 50 % Online-gestütztes Eigenstudium
- Mehr Flexibilität im Beruf und im Privaten



Impressum

KammerMitteilungen

Informationen und offizielle Verlautbarungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel. 0211-495020, Telefax 0211-4950228, E-Mail: info@rak-dus.de, Internet: www.rak-dus.de)

Schriftleitung: Rechtsanwältin Julia Kindler, Geschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf (Adresse wie oben).

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Tel. 0221-93738-997 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), Telefax 0221-93738-943 (Vertrieb/Abonnementsverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

Konten: Sparkasse KölnBonn IBAN DE87 3705 0198 0030 6021 55; Postbank Köln IBAN DE40 3701 0050 0053 9505 08.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreise: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf werden die KammerMitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Anzeigenverkauf: sales friendly Verlagsgesellschaft, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon 0228-97898-0; Fax 0228-97898-20; E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste Nr. 17 vom 1.1.2021.

Urheber- und Verlagsrechte: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie redaktionell bearbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

ISSN 1614-8843

Editorial

Berufsrecht 2.0?

Ein Blick auf die kommenden BRAO-Änderungen

Wir leben in einer Zeit des Wandels und der großen Veränderungen. Spätestens seit der Corona-Pandemie hat sich unser Berufsalltag nachhaltig verändert. Weg von persönlichen Meetings hin zu digitalen Lösungen und Videokonferenzen. Mitten in dieser Phase der Herausforderungen und auch des Fortschritts kommt sie daher: Die „Große“ BRAO-Reform. Ausgangspunkt waren konkrete Vorschläge der BRAK. Der größte Wurf seit dem Jahr 1994 sollte sie werden. Ist sie so groß ausgefallen, wie der Name vermuten lässt oder haben wir es doch eher mit einem Reförmchen zu tun? Das ist wohl eine Frage der Perspektive. Denn nicht alle Vorschläge haben sich durchsetzen können.

Aus Sicht nicht verkammerter Berufe sind die anstehenden Änderungen wohl wirklich eine große Sache, denn beim Thema Sozietätsfähigkeit kommen die neuen Regelungen sehr liberal daher. Aus Sicht der BRAK kann man bei dieser Neuerung eher von einem Verlust denn einer Verbesserung sprechen, handelte es sich bei dem ursprünglichen Verbot der beruflichen Verbindung mit anderen als den in § 59a Abs. 1 BRAO genannten Berufen doch nicht um reinen Selbstzweck, sondern um eine Regelung, die dem Schutz des rechtssuchenden Verbrauchers diene. Nun scheint es denkbar, dass der Schutz der Mandanten durch besondere anwaltliche Pflichten und Privilegien dadurch ausgehebelt wird, dass sich Dritte, die diesen Pflichten und Privilegien gerade nicht unterliegen, mit Rechtsanwälten zusammenschließen können. Als Schutz von Core Values darf man das wohl kaum bezeichnen.

Folgt selbst unser ureigenes Berufsrecht einem fatalen Trend? Gefährdung oder gar Aushöhlung der Kernwerte der Anwaltschaft. Was auf Melde- und Mitwirkungspflichten, insbesondere im Datenschutz und Steuersachen, beschränkt schien, greift nun langsam aber stetig auch auf Regelungen über, die ausschließlich die Anwaltschaft betreffen. Eine Entwicklung, die es aufzuhalten gilt. Die BRAK wird sich hier nach besten Kräften für die Interessen der Anwaltschaft einsetzen. Immerhin gibt es einige positive Signale in Sachen Kernwerte: Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen wird nun auch auf angestellte und frei mitarbeitende Rechtsanwält*innen ausgeweitet. Zumindest hier



Dr. Ulrich Wessels

setzte man sich für den Schutz der Mandanten ein und sendete ein klares „Ja“ in Sachen anwaltlicher Kernwerte.

Tatsächlich Berufsrecht 2.0., also ein deutlicher Fortschritt, findet sich dagegen beim Thema besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Hier konnten wir im Interesse von Anwaltschaftsgesellschaften einen kleinen Sieg erringen und uns mit unserer Forderung durchsetzen. Das Gesellschaftspostfach wird nun verpflichtend für alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften eingerichtet. Für mehrere Standorte bzw. Zweigniederlassungen können Berufsausübungsgesellschaften fakultativ auch weitere Gesellschaftspostfächer erhalten. Die ursprünglich seitens des Gesetzgebers vorgesehene Lösung war nicht nur lebensfern, sondern auch unpraktikabel.

Keinen Schritt nach vorne, sondern einen Schritt in trübe Gewässer dürfte der neue § 46 Abs. 6 BRAO sein. Hinsichtlich dieser Änderung hat der Gesetzgeber die nachhaltige und fundierte Kritik der BRAK ignoriert und gestattet nun nichtanwaltlichen Arbeitgebern, die zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt sind, diese Rechtsdienstleistungen auch durch von ihnen angestellte Syndikusrechtsanwälte zu erbringen. Weshalb sich der Gesetzgeber hierzu hat hinreißen lassen, steht in den (wirtschaftsorientierten) Sternen. Verbraucherschutz sieht meines Erachtens anders aus, denn für den Rechtssuchenden dürfte es einen erheblichen Unterschied machen, ob er von einem mit allen beruflichen Rechten und Pflichten versehenen unabhängigen Organ der Rechtspflege beraten und vertreten wird oder von einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber, der sich eines angestellten Syndikusrechtsanwalts bedient. Als eine Art „Notbremse“ hat man sich immerhin zu einer Klarstellung durchgerungen: Auf die Tatsache, dass es sich gerade nicht um anwaltliche Beratung handelt und dass das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, muss hingewiesen werden. Diese Not-Absicherung mutet an, als würde man ein Kind in den Brunnen werfen, sodann aber ein Rettungsseil hinterherwerfen.

Insgesamt positiv bleibt zu konstatieren, dass die Vorschläge der BRAK zur grundsätzlichen Liberalisierung

des anwaltlichen Gesellschaftsrechts aufgegriffen wurden. Dies bedeutet erheblich mehr Freiheiten für die Anwaltschaft, für die sich die BRAK mit Nachdruck eingesetzt hat. Endlich ist ein erster Schritt in Richtung europakonformes Recht getan.

Gleichwohl bleibt viel zu tun. Also packen wir es an!

Ihr

Ulrich Wessels

Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gedenkt dem am 30.8.2021 im Alter von 66 Jahren verstorbenen Kollegen

Dr. Bernd Marcus

aus Mönchengladbach.

Mit großer Dankbarkeit denkt die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf an das lange Wirken von Herrn Kollegen Dr. Marcus als Vorstandsmitglied.

Herr Kollege Dr. Marcus wurde mit Wirkung zum 25.4.2001 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf gewählt, dem er bis zum 26.4.2017 angehörte. Seit 2009 bis zu seinem Ausscheiden aus dem Vorstand war Herr Kollege Dr. Marcus zudem Mitglied des Präsidiums.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf wird Rechtsanwalt Dr. Bernd Marcus ein ehrendes Andenken bewahren.

Das aktuelle Thema

Änderungen der BRAO durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Von Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf

Am 1.8.2021 ist das *Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften* (BGBl. 2021 I, 2154) in Kraft getreten. Es ist eines von gleich mehreren Gesetzgebungsvorhaben, welches Anpassungen der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vornimmt. Im Vergleich zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrecht und der Neuerungen im Bereich der Inkassodienstleistungen sind die durch dieses Gesetz vorgenommenen Änderungen weniger gravierend. Im Folgenden werden die wesentlichen Neuerungen dargestellt.

1. Änderungen im Bereich der Zulassung zur Anwaltschaft

Bisher stellt nur der Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft (§ 7 S. 1 Nr. 3 BRAO) ein **absolutes Hindernis für die Wiederzulassung** für die Dauer von acht Jahren dar. Jetzt gilt dieses absolute Hindernis auch, wenn gegen die antragstellende Person im Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst in der Rechtspflege rechtskräftig erkannt worden ist (§ 7 S. 1 Nr. 4, S. 3, 4 BRAO-neu). Nach Ablauf der acht Jahre ist unabhängig davon zu prüfen, ob Unwürdigkeit vorliegt (§ 7 S. 1 Nr. 5 BRAO).

Mit der Neufassung von § 10 BRAO wird der Kreis der Verfahren, die zu einer **Aussetzung des Zulassungsverfahrens** führen können, näher umschrieben und das Ermessen der Kammer eingeschränkt. Entscheidend ist nunmehr, ob die nach dem Tatvorwurf im Raum stehende Verurteilung der antragstellenden Person überhaupt geeignet ist, zu einer Versagung der Zulassung (§ 7 S. 1 Nr. 2, 5, 6 BRAO) zu führen. Die Kammer muss weiterhin einen Zulassungsantrag, der unabhängig vom Ausgang eines Strafverfahrens abzulehnen ist, schon vor dem Abschluss des Strafverfahrens ablehnen.

Nach § 12a Abs. 3 BRAO ist es Mitgliedern bestimmter Religionsgemeinschaften gestattet im Rahmen der Zulassung an Stelle des Eides eine andere Beteuerungsformel zu sprechen. § 12a Abs. 6 S. 1 BRAO-neu schreibt die **Protokollierung der Beteuerungsformel** vor.

Hat ein Bewerber schon einmal den Eid/das Gelöbnis geleistet, so genügt es jetzt in der Regel, wenn er auf den früheren Eid oder das frühere Gelöbnis hingewiesen wird. Die **Entbehrlichkeit des erneuten Eides/**

Gelöbnisses ist in § 12 Abs. 7 BRAO-neu geregelt. Hauptanwendungsfälle sind die Wiederzulassung und die zusätzliche Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/-anwalt. Eine erneute Vereidigung ist weiterhin notwendig, wenn die frühere Vereidigung lange Zeit zurückliegt (> 10 Jahre) oder die frühere Zulassung aus Gründen erloschen ist, die Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit hervorgerufen haben (insb. beim Widerruf nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 BRAO).

2. Änderungen im Bereich des Verlusts der Zulassung

Bisher war die Zulassung zu entziehen, wenn ein von der Kanzleipflicht befreites Mitglied keinen Zustellungsbevollmächtigten ernannt. Jetzt droht bereits ein **Widerruf bei fehlender Mitteilung über die/den Zustellungsbevollmächtigte/n** an die Kammer, selbst wenn tatsächlich ein/e solche/r ernannt wurde.

Rechtsanwältinnen und -anwälten ist nach Ende der Zulassung und Erlaubnis der Kammer die **Weiterführung der Berufsbezeichnung** nur noch mit dem Zusatz „im Ruhestand“ oder „i.R.“ erlaubt (§ 17 Abs. 2 BRAO-neu). Eine Rückwirkung ist nicht vorgesehen. Die Erlaubnis kann nunmehr auch erteilt werden, wenn die Zulassung aus gesundheitlichen Gründen nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 BRAO widerrufen wurde. Die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zu einer Versagung der Erlaubnis geführt hätten. Die Gesetzesbegründung nennt hier insbesondere die in § 14 Abs. 2 BRAO aufgeführten Gründe für den Widerruf einer Zulassung. Treten nach Erteilung der Erlaubnis Umstände ein, die zu einem Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BRAO geführt hätten, kann die Erlaubnis widerrufen werden.

3. Änderungen im Bereich der Vertretung und Zustellungsbevollmächtigung

Eine **Vertretung bei Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälten**, wenn diese für eine bestimmte Zeit gehindert sind, ihren Beruf auszuüben, ist nicht mehr vorgesehen. An die Stelle der Vertretung tritt die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten, wobei § 30 BRAO entsprechend anzuwenden ist (s.u.). Bei Syndikusrechtsanwältinnen/-anwälten sind im Falle des Ausscheidens aus der Anwaltschaft keine Abwickler zu bestellen.

Insgesamt neu geregelt wird die **Bestellung von Vertretungen** (§§ 53 und 54 BRAO-neu). Soweit ein Mitglied einen Vertreter selbst bestellt (§ 53 Abs. 3 S. 1 BRAO-neu), hat sie/er dies der Kammer nicht mehr anzuzeigen. Zur/Zum Vertreter/in bestellt werden können alle Rechtsanwältinnen und -anwälte. Die Beschränkung auf den eigenen Kammerbezirk entfällt. Wegen der fehlenden Anzeige bei der Kammer werden der/dem selbst ernannten Vertreter/in auch nicht mehr automatisch (beschränkte) Rechte am beA der/des Vertretenen eingeräumt. Nach § 54 Abs. 2 BRAO-neu trifft die/den Vertretene/n deshalb selbst die Pflicht, entsprechende Rechte einzuräumen (min. die Befugnis zur Kenntnisnahme von Eingängen und zur Erteilung von eEB). Die neue Regelung sieht auch vor, dass die Vertretung Rechtsanwälten übertragen werden „soll“. Durch die Aufnahme des Wortes „soll“ anstelle von „kann“ bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass die Übertragung auf einen Rechtsanwalt der Grundsatz ist und nur ausnahmsweise die Bestellung auf andere im Gesetz genannte Personen erfolgen kann. Eine Vertretung ist bei einer Abwesenheit von der Kanzlei erst nach zwei Wochen (bisher eine Woche) zu bestellen. Obwohl vom Wortlaut entfallen, ist nach wie vor eine Vertreterbestellung für alle Verhinderungsfälle im laufenden Kalenderjahr möglich.

Bisher wurde für Zustellungsbevollmächtigte bei einer Kanzleipflichtbefreiung, die selbst nicht über ein beA verfügen, ein eigenes beA eingerichtet. Zukünftig ist **kein eigenes beA für den Zustellungsbevollmächtigten** mehr notwendig (§ 30 Abs. 1 BRAO-neu). Vorgeschrieben ist lediglich noch, dass der/dem Zustellungsbevollmächtigten Zugang zum beA der/des Kanzleipflichtbefreiten gewährt werden muss (min. die Befugnis zur Kenntnisnahme von Eingängen und zur Erteilung von eEB). Der Zugang wird über die Beantragung einer sog. „beA-Mitarbeiterkarte“ zu erfolgen haben.

4. Änderung im Bereich der Verschwiegenheitspflicht

Die **Verpflichtung von Angestellten zur Verschwiegenheit** durch Rechtsanwältinnen/-anwälte muss nur noch in Textform (bisher Schriftform) erfolgen (§ 43a Abs. 2 S. 4 BRAO-neu).

5. Änderungen im Bereich der Rechtsanwaltskammern

§ 37 BRAO-neu sieht die **Ersetzung der Schriftform** vor. Ist nach der BRAO die Schriftform vorgeschrieben, so kann die Erklärung auch über das beA abgegeben werden, wenn Erklärende/r und Empfänger/in über ein solches verfügen. Ist die Erklärung von einer natürlichen Person abzugeben, so ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) der Person zu versehen oder von ihr (einfach) zu signieren

und selbst zu versenden. Dies gilt auch für Erklärungen der Kammer. Erklärungen der Präsidentin (z.B. Einberufung der Kammerversammlung gem. § 86 Abs. 1 BRAO) hat diese mit einer qeS zu versehen oder (einfach) zu signieren und selbst zu versenden. Ist demgegenüber wie bspw. in § 57 Abs. 2 S. 1 BRAO bei der Androhung eines Zwangsgeldes nur das Handeln der Kammer vorgeschrieben, ist es zulässig, dass ein/e Angestellte/r der Kammer das von der zuständigen Person (einfach) signierte Dokument über das beA der Kammer versendet.

Reformiert werden auch die Regelungen zu den **Mitgliedsakten** (§ 58 BRAO-neu). Zur Mitgliedsakte gehören insb. alle Dokumente, die die Zulassung, die Mitgliedschaft, Aufsichtsverfahren und die Qualifikation (Fachanwaltschaft, Zulassungen zu anderen reglementierten Berufen) betreffen. Die Einsicht in die Mitgliedsakte ist nicht mehr auf den Betroffenen selbst und von diesem bevollmächtigte Rechtsanwältinnen und -anwälte beschränkt. Vielmehr gelten die Regelungen des § 14 VwVfG. Mitgliederakten sind dreißig Jahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erloschen war, zu vernichten. Davon abweichende Pflichten, Aktenbestandteile früher zu vernichten, bleiben unberührt (z.B. § 205a BRAO). Wurde die Zulassung des Mitglieds wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit zurückgenommen oder widerrufen oder wurde das Mitglied aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, darf die Akte erst drei Jahre nach dem Tod oder mit Vollendung des 90. Lebensjahres vernichtet werden. Für Personen, die einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder als Rechtsanwalts-gesellschaft gestellt haben, der abgelehnt wurde, gelten die Vorschriften entsprechend.

Die **Einberufung von Vorstandssitzungen** hat durch die Präsidentin zu erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder (bisher drei Mitglieder) des Vorstandes es schriftlich beantragen und hierbei den Gegenstand angeben, der behandelt werden soll (§ 70 Abs. 2 BRAO-neu).

In § 76 Abs. 1 S. 3 BRAO-neu werden bereits anerkannte Ausnahmen von der **Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden** ausdrücklich normiert (gesetzliche Übermittlungsbefugnis, Einwilligung, Offenkundigkeit und fehlendes Geheimhaltungsbedürfnis). Der Kreis der erfassten Personen wird um Personen erweitert, die von Vorstandsmitgliedern (zumeist in der eigenen Kanzlei) zur Mitarbeit an den Aufgaben der Kammer herangezogen werden (§ 76 Abs. 1 S. 4 BRAO-neu). Die Vorstandsmitglieder müssen diese Personen in Textform über ihre Verschwiegenheit belehren. Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Rechtsanwaltskammern gilt in Bezug auf Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht eines Mitglieds nach § 43a Abs. 2 BRAO

unterliegen, § 43e Abs. 1 bis 4, 7 und 8 BRAO sinngemäß (§ 76 Abs. 3 BRAO-neu). Ein Anwendungsfall ist z.B., dass die Kammer einen IT-Dienstleister beauftragt, der bei seiner Tätigkeit auch Zugriff auf Inhalte von Mandaten von Mitgliedern (z.B. in Aufsichtsakten) hat. Soweit die Kammer dagegen nur Daten ihrer Mitglieder verwaltet, bestehen die Pflichten aus § 43e BRAO nicht.

Durch die Reform wurden auch die **Aufgaben der Kammerversammlung** erweitert. Die Verabschiedung von Richtlinien zur Entschädigung der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses nach dem BBiG obliegen jetzt der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 5 lit. b) BRAO-neu). Bisher war der Kammervorstand hierfür zuständig.

Otto Schmidt online



**Aktionsmodul
Otto Schmidt
Arbeitsrecht**

Jetzt 4 Wochen gratis nutzen!

www.otto-schmidt.de/aka

Klar ausgedrückt



Neuaufgabe

Klare Sprache ist das wichtigste Werkzeug für jeden, der professionell mit dem Recht umzugehen hat, denn gerade komplexe Sachverhalte bedürfen einer möglichst einfachen Formulierung, um verstanden zu werden. Zeitraubende Diskussionen entstehen, weil Gesetze, Urteile, Schriftsätze oder Verträge verworren und missverständlich formuliert sind. Diesem Sprachproblem hilft „der Schmuck“ ab.

Das Werk, jetzt schon in seiner fünften Auflage, sensibilisiert für klare Formulierungen und zeigt dem Leser typische Verständlichkeitsfallen auf. Auf wenigen Seiten vermittelt es mit vielen Tipps, Beispielen und Übungen die wichtigsten Regeln für verständliches (Juristen)Deutsch.

Weitere Informationen und Leseprobe unter www.otto-schmidt.de

Schmuck
Deutsch für Juristen Vom Schwulst zur klaren Formulierung
Bearbeitet von RA Michael Schmuck; 5. neu bearbeitete Auflage 2021;
161 Seiten, DIN A5, geb., 24,80 €.
ISBN 978-3-504-64412-3

Berichte und Bekanntmachungen

Große BRAO-Reform – Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Am 7.7.2021 hat der Bundestag das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe beschlossen. Das Gesetz wurde am 12.7.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2021 I, 2363). Es wird am 1.8.2022 in Kraft treten.

Als wohl wichtigste Neuerung wurde das Recht der Berufsausübungsgesellschaften in der BRAO -und parallel auch in der PAO und dem StBerG- umfassend neu geregelt. Künftig sind nach § 59b Abs. 2 BRAO-neu Zusammenschlüsse in sämtlichen Rechtsformen nach deutschem Recht zulässig, außerdem europäische Gesellschaften und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zulässigen Rechtsform. Auch werden Ein-Personen-Gesellschaften ausdrücklich zugelassen (§ 59b Abs. 1 BRAO-neu). Dabei besteht künftig eine Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften (§ 59f Abs. 1 S. 1 BRAO-neu). Diese gilt nicht für Personengesellschaften ohne Beschränkung der persönlichen Haftung der Gesellschafter: diese können aber freiwillig die Zulassung beantragen. Zugelassen werden nur Zusammenschlüsse mit Angehörigen sozietätsfähiger Berufe, deren Kreis in § 59c BRAO-neu im Vergleich zum früheren Recht erheblich erweitert wurde. Neben dem Zusammenschluss mit ausländischen Rechtsanwält*innen ist der Kreis der sozietätsfähigen Berufe auf sämtliche freien Berufe i.S.v. § 1 Abs. 2 PartGG erweitert worden.

Künftig sind auch Berufsausübungsgesellschaften Trägerinnen von Berufspflichten. Für sie gelten dann die anwaltlichen Grundpflichten nach §§ 43 bis 43b BRAO sinngemäß. Die Gesellschaften unterliegen künftig folglich selbst berufsrechtlichen Sanktionen.

Neu ist auch die erstmalige Legaldefinition der Bürogemeinschaft. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass sich Rechtsanwälte zu einer Gesellschaft verbinden

können, die der gemeinschaftlichen Organisation der Berufstätigkeit der Gesellschafter unter gemeinschaftlicher Nutzung von Betriebsmitteln dient, jedoch nicht selbst als Vertragspartner von rechtsanwaltlichen Mandatsverhältnissen auftreten soll, vgl. § 59q Abs. 1 BRAO-neu.

Im Gesetzgebungsverfahren noch stark umstritten, findet sich nun eine sprachlich etwas klarere Fassung des bisher geltenden Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen nach § 43a Abs. 4 BRAO mit einer erweiterten Regelung der Sozietätserstreckung in der BRAO. Das Tätigkeitsverbot gilt künftig ausdrücklich auch für Rechtsanwält*innen, die ihren Beruf gemeinschaftlich mit dem von dem Tätigkeitsverbot betroffenen Kollegen ausüben. Dieses bleibt auch bestehen, wenn dieser die Sozietät verlässt.

Künftig müssen neu zugelassene Rechtsanwälte Kenntnisse im Berufsrecht vorweisen. Dies gilt auch für Syndikusrechtsanwält*innen. Die Fortbildung im Berufsrecht ist dabei keine Zulassungsvoraussetzung, sondern echte Berufspflicht und kann daher auch während des ersten Jahres der Zulassung absolviert werden; erforderlich sind 10 Stunden.

Für Syndikusrechtsanwälte wurde eine echte – und nicht unumstrittene – Erleichterung in § 46 Abs. 6 BRAO neu geschaffen: Derzeit ist eine Drittberatung durch Syndikusrechtsanwälte ausgeschlossen. Künftig wird dies untergeordnet und in den Grenzen des RDG zulässig sein.

Schließlich wird auch der elektronische Rechtsverkehr berücksichtigt: künftig erhalten auch Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend ein beA. Für mehrere Standorte z.B. für Niederlassungen können Gesellschaften außerdem weitere beA-Postfächer beantragen.

Weitere und detailliertere Informationen zur großen BRAO-Reform folgen kurz vor Inkrafttreten in den KammerMitteilungen 2/2022.

(jki)

Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat am 24.6.2021 den vorbezeichneten Gesetzentwurf einstimmig in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages (BT-Drucks. 19/30937) beschlossen.

Für die Anwaltschaft bedeutend ist neben der Einführung der elektronischen Bürger- und Organisationspostfächer, die auch die sichere Kommunikation über die EGVP-Infrastruktur zwischen Rechtsanwält*innen und ihren Mandant*innen ermöglicht, die Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV). Die Vorgabe in § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung, wonach die elektronischen Dokumente in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchba-

rer Form eingereicht werden sollen, soll gestrichen werden. Stattdessen enthält künftig die Bekanntmachung zur ERVV die technischen Standards, die beim Einreichen von elektronischen Dokumenten zu beachten sind. Die BRAK hat angekündigt, sich weiter dafür einzusetzen, dass das Ziel der Änderung, keine zu hohen Hürden für die Einreichung elektronischer Dokumente aufzubauen, eingehalten werden wird.

Die Änderungen der Zustellungsvorschriften in der ZPO sowie die Änderung der ERVV treten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Wegen des Inkrafttretens der übrigen Änderungen wird auf Artikel 34 verwiesen.

(jki)

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 in seiner 1006. Sitzung beschlossen, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen und das vom Bundestag wenige Stunden zuvor in seiner 236. Sitzung nach zweiter und dritter Lesung beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zu billigen.

Aus Sicht der Anwaltschaft wichtigste Neuregelung ist dabei die Aufhebung des bisherigen Verbotes der GmbH & Co. KG, wodurch die Grundlage für die nach der BRAO-Reform zulässige RA-GmbH & Co. KG gelegt wurde. Auch die vorgenommenen Änderungen bei der GbR sind Grundlage für kommende Änderungen bei Sozietäten.

Eine begrüßenswerte Änderung ergibt sich zudem bei der Nachhaftung ausgeschiedener BGB-Gesellschafter. Ist eine Verbindlichkeit auf Schadensersatz gerichtet, haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nach § 728 Abs. 1 S. 2 BGB-neu nur noch, wenn auch die zum Schadensersatz führende Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten vor dem Ausscheiden des Gesellschafters eingetreten ist. Damit gilt dann ab 2024: Wer aus der Sozietät ausscheidet, muss sich keine Sorgen mehr um Haftungsansprüche machen, die nach seinem Ausscheiden entstehen.

Ziel des Gesetzes ist es, das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu konsolidieren und die geltenden Vorschriften (§§ 705 ff. BGB) an die praktischen Bedürfnisse von Gesellschaften und Gesellschaftern anzu-

passen. Hierfür wird das Leitbild einer auf Dauer angelegten Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die als solche am Rechtsverkehr teilnimmt, selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen und durch Eintragung in ein eigenes Register mit Subjektpublizität ausgestattet werden kann, geschaffen. Die Anmeldung zum Register soll dabei grundsätzlich freiwillig und nicht Voraussetzung für die Erlangung der Rechtsfähigkeit der Gesellschaft sein.

Die Rechtsformen der Personenhandelsgesellschaften – insbesondere einer Kapitalgesellschaft und Compagnie Kommanditgesellschaft – werden grundsätzlich auch zur gemeinsamen Ausübung Freier Berufe durch die Gesellschafter zugänglich gemacht. Diese Öffnung wurde unter einen berufsrechtlichen Vorbehalt gestellt, der mit der großen BRAO-Reform für die Anwaltschaft bereits 2022 kommt.

Schließlich wird für Personenhandelsgesellschaften ein modernes, im Grundsatz dem aktienrechtlichen Anfechtungsmodell folgendes Beschlussmängelrecht eingeführt.

Das Gesetz wurde am 17.8.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2021, S. 3436 ff.) und tritt, mit wenigen Ausnahmen, am 1.1.2024 in Kraft; Art. 1 Nr. 3 § 707d BGB, Art. 36, Art. 45 Nr. 4c aa), Art. 45 Nr. 9 und Art. 62 sind bereits am 18.8.2021 in Kraft getreten (vgl. Art. 137, S. 3482).

(jki)

Verordnung zur Änderung der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung (MFKRegV)

Am 21.7.2021 wurde die Verordnung zur Änderung der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung vom 14.7.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2021, S. 2923). Artikel 1 der Verordnung, der sich auf die Voraussetzungen der Eintragung in das Klageregister, die Eintragung von Erben in das Klageregister im Falle des Todes des angemeldeten Verbrauchers sowie Formvorgaben für maschinell erstellte Ablehnungsbescheide bezieht, trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 der Verordnung, der die Verwendung von strukturierten maschinenlesbaren Datensätzen im Dateiformat

XML in der jeweils gültigen XJustiz-Version sowie die elektronische Übermittlung von Nachrichten zwischen dem Bundesamt für Justiz und den Gerichten zum Gegenstand hat, wird am 1.11.2022 in Kraft treten.

Die vorgeschlagene Ergänzung der Bundesrechtsanwaltskammer, dass auch der Nachrichtenaustausch mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten anwaltlich vertretener Verbraucher unter Verwendung maschinenlesbarer strukturierter Daten erfolgen soll, griff der Verordnungsgeber nicht auf. (jki)

ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte

Der Ausschuss Steuerrecht der BRAK hat den Beitrag „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ erarbeitet. Darin werden alle Handlungshinweise und Veröffentlichungen in BRAK-Mitteilungen und BRAK-Magazin des Ausschusses kurz dargestellt und verlinkt. Der Text wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.

Den Beitrag „ABC – Steuerfragen für Rechtsanwälte“ vom Ausschuss Steuerrecht der BRAK (und alle ande-

ren Informationen und Veröffentlichungen des Ausschusses Steuerrecht) finden Sie auf der BRAK-Homepage unter <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/aus-schuss-steuerrecht/> (auf der rechten Seite) oder direkt unter <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/aus-schuss-steuerrecht/abc-steuerfragen/>.

(jki)

92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 16.6.2021 (Frühjahrskonferenz)

Am 16.6.2021 fand die 92. Konferenz der Justizminister*innen (JuMiKo) pandemiebedingt als Videokonferenz statt. Es wurden u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

Personalverstärkungen nachhaltig fortsetzen und Digitalisierung der Justiz vorantreiben – Pakt für den Rechtsstaat 2.0

Die Justizminister*innen nehmen Bezug auf die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Rahmen des 2019 geschlossenen und 2021 auslaufenden Paktes für den Rechtsstaat. Sie sprechen sich nachdrücklich für eine Fortschreibung und Intensivierung des Paktes aus.

Es wurde insbesondere auf die Erforderlichkeit der Schaffung neuer Stellen in der Justiz und auf die Digitalisierung der Justiz als zentrales Zukunftsprojekt der Länder in den kommenden Jahren hingewiesen. Die Digitalisierung sei zwingend erforderlich und müsse konsequent zum Erfolg geführt werden, um den Rechtsstaat fit für die Zukunft zu machen. Sie biete nicht nur ein großes Potenzial für die Beschleunigung gerichtlicher Verfahren und die Bewältigung von Mas-

senverfahren sowie von komplexen und umfangreichen Verfahrensinhalten, sondern könne auch den Bürger*innen den Zugang zur Justiz erheblich erleichtern.

Die Justizminister*innen sehen dabei neben den Ländern auch den Bund in der Verantwortung, den Rechtsstaat und das Vertrauen in den Rechtsstaat weiter und noch nachhaltiger zu stärken.

Grenzüberschreitendes Verhandeln in der EU ermöglichen

Die JuMiKo bittet das BMJV, sich auf europäischer Ebene für die Schaffung von Rechtsgrundlagen einzusetzen, die ein effizientes grenzüberschreitendes Verhandeln in Zivilsachen mittels Videokonferenztechnik ermöglichen. Derzeit besteht zwar nach der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (EuBVO) die Möglichkeit einer grenzüberschreitenden Beweisaufnahme mittels Videokonferenztechnik, für ein grenzüberschreitendes Verhandeln fehlt es hingegen mit

Ausnahme von Verfahren nach der Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO) an einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.

Digital Services Act

Die Justizminister*innen erkennen die mit der digitalen Plattformwirtschaft verbundenen Chancen an, betrachten aber auch mit großer Sorge die nach wie vor massive Verbreitung strafbarer Inhalte wie Kinderpornografie und Hasskriminalität auf Internetplattformen. Der effektiven Bekämpfung strafbarer Inhalte im Internet müsse auch unter dem Digital Services Act zentrale Bedeutung zukommen. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich im weiteren Verfahren auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass der Digital Services Act beim Thema Löschen strafbarer Inhalte nicht hinter dem Schutzniveau des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes zurückbleibt und beim Thema Strafverfolgung nicht zu einer Verschlechterung der Ermittlungsmöglichkeiten und -befugnisse nationaler Strafverfolgungsbehörden führt.

Virtuelle Hauptversammlung – Chancen des Digitalisierungsschubs auch im Aktienrecht nutzen!

Die JuMiKo ist der Auffassung, dass sich für Aktiengesellschaften die durch § 1 Abs. 2 GesRuaCOVBekG geschaffene Möglichkeit einer virtuellen Hauptversammlung grundsätzlich bewährt hat und diese auch in der Zeit nach der Corona-Pandemie eine gleichberechtigte Alternative zu einer Präsenzversammlung darstellen sollte. Die JuMiKo bittet das BMJV um zeitnahe Vorlage eines Gesetzentwurfs, um die virtuelle Hauptversammlung als dauerhaftes Instrument im Gesellschaftsrecht zu verankern, wobei die Rechte von Aktionären in der virtuellen Hauptversammlung dabei unter Berücksichtigung der Besonderheit elektronischer Kommunikation mit denen in einer Präsenzveranstaltung gleichwertig sein sollten.

Musterwiderrufsinformationen auf europäischer Ebene

Die JuMiKo begrüßt, dass der Gesetzgeber auch nach der Entscheidung des EuGH vom 26.3.2020 in der Rechtssache C-66/19 an dem Konzept gesetzlicher Musterwiderrufsinformationen für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge, außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge über Finanzdienstleistungen und Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie Versicherungsverträge festhält. Sie stellt allerdings fest, dass bei nur auf mitgliedstaatlicher Ebene geregelten Musterwiderrufsinformationen nicht auszu-schließen ist, dass der EuGH eine Vorschrift der zugrundeliegenden Richtlinien anders auslegt als der nationale Gesetzgeber und die in einem solchen Fall erforderlichen Anpassungsarbeiten auf Seiten des Staates

– und in der anschließenden Umstellungsfolge auch auf Seiten der Wirtschaft – mit einem erheblichen Aufwand verbunden sind.

Die JuMiKo bittet daher die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, sich für die Einführung gesetzlicher Musterwiderrufsinformationen und korrespondierender Gesetzlichkeitsfiktionen auf europäischer Ebene einzusetzen und weist hierzu darauf hin, dass das Unionsrecht in Art. 6 Abs. 4 i.V.m. Anhang I der Verbraucherrechte-Richtlinie bereits eine entsprechende Regelung enthält.

Den Schutz der Menschenrechte verbessern – Mehr nationale Richter*innen an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) abordnen

Die Justizminister*innen betonen die zentrale Bedeutung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte für den Schutz und die Weiterentwicklung der Menschenrechte in den Mitgliedstaaten. Sie weisen darauf hin, dass der Gerichtshof einer enorm hohen Arbeitsbelastung ausgesetzt ist. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz wird daher aufgefordert, sich verstärkt für die Abordnung nationaler Richter*innen an den EGMR einzusetzen.

Verbesserung der Aussagekraft und der Verständlichkeit vorvertraglicher Verbraucherinformationspflichten

Die Justizminister*innen sind der Auffassung, dass vorvertragliche Verbraucherinformationspflichten in ihrem Umfang und ihrer Komplexität den Zweck einer effektiven Information der Verbraucher*innen zunehmend verfehlen und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, die Aussagekraft und Verständlichkeit von Verbraucherinformationen zu verbessern und damit die Wirksamkeit vorvertraglicher Verbraucherinformationspflichten zu erhöhen, insbesondere durch Zurückführung der Informationen auf ein adäquates Maß.

Effizientere Bearbeitung von Fluggastrechteklagen bei Gericht durch den Einsatz von digitalen Systemen zur Unterstützung der Richter*innen

Die JuMiKo stellt fest, dass zum einen der hohe Eingang von Klagen nach der Fluggastrechteverordnung an den sog. Flughafengerichten anhält und zum anderen, dass sowohl Verbraucher*innen als auch Fluggatternehmen inzwischen Unterstützung durch spezialisierte und digitalisierte Legal-Tech-Anwendungen in Anspruch nehmen. Aufgrund der damit verbundenen hohen Belastung der betroffenen Gerichte sollte nach Ansicht der JuMiKo Gerichten die Durchführung der Verfahren durch technische Hilfsangebote erleichtert werden. Insofern begrüßt die JuMiKo die hierzu bereits

durch die Arbeitsgruppen „Legal Tech“ sowie „Modernisierung des Zivilprozesses“ gewonnenen Erkenntnisse und bittet das BMJV um Prüfung verfassungsrechtlich konformer Möglichkeiten der Vereinfachung der gerichtlichen Abläufe im Zusammenhang mit standardisierbaren Klagen. Hierbei sollen v. a. digitale Systeme zur Unterstützung der Richter*innen sowie die hierfür erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in Erwägung gezogen werden.

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher*innen

Die JuMiKo hat sich mit den Folgen des Inkrafttretens der Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher befasst. Sie bittet das BMJV um frühzeitige und zeitnahe Einbindung der Länder bei der Umsetzung der Richtlinie, in die auch die bisherigen Erfahrungen mit den auf nationaler Ebene bestehenden kollektiven Rechtsschutzinstrumenten einfließen sollen.

Technische Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen bei schweren Sexualstraftaten

Die Justizminister*innen haben sich ferner mit den technischen Ermittlungs- und Fahndungsmaßnahmen, insbesondere der Telekommunikationsüberwachung und der Online-Durchsuchung, bei schweren Sexualstraftaten befasst. Strafprozessuale Lücken, die bei schweren Sexualstraftaten deren Aufklärung oder die Aufenthaltsermittlung mutmaßlicher oder bereits abgeurteilter Täter erschweren oder verhindern, sind nach Möglichkeit zu schließen. Die Justizminister*innen bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung und gegebenenfalls Vorlage eines entsprechenden Regelungsvorschlags zur Erweiterung der Straftatenkataloge des § 100a Abs. 2 StPO auf sämtliche Begehungsformen des § 177 StGB sowie von § 100b Abs. 2 StPO um diejenigen des § 177 Abs. 4 bis 8 StGB.

(jki)

Abschlussbericht der Expertinnen- und Expertengruppe des BMJV zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung

Die von der Bundesjustizministerin Anfang 2020 eingesetzte Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hat am 1.7.2021 ihren Abschlussbericht vorgelegt.

Der Abschlussbericht verdeutlicht, dass die Einführung einer Inhaltsdokumentation der gerichtlichen Hauptverhandlung sowohl rechtlich als auch technisch-organisatorisch möglich sei. Vor allem biete die Dokumentation in strafgerichtlichen Hauptverhandlungen die große Chance für eine verbesserte Wahrheitsfindung im Strafverfahren. Im Bericht werden aber auch die potenziellen Schwierigkeiten bei einem solchen Paradigmenwechsel in den Blick genommen und Lösungen dafür vorgeschlagen.

Zu den zentralen Ergebnissen des Abschlussberichts gehören:

- Die technische Dokumentation der Hauptverhandlung bietet die Chance, die Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Hauptverhandlung und für die richterliche Überzeugungsbildung zu verbessern. Sie trägt dazu bei, kognitiv bedingte Fehler zu vermeiden und dient so der Wahrheitsfindung.

- Risiken ergeben sich insbesondere mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, die hinreichende Beachtung finden müssen. Diesen Risiken könne durch eine entsprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen und der praktischen Handhabung begegnet werden.
- Erhebliche Auswirkungen auf das Revisionsverfahren sind durch eine technische Dokumentation der Hauptverhandlung nicht zu erwarten, so dass die Aufgabenverteilung zwischen Tat- und Revisionsgericht im Grundsatz erhalten bleibt.
- Die Einführung einer technischen Dokumentation der Hauptverhandlung bei den Land- und Oberlandesgerichten stellt für die Justiz in technisch-organisatorischer Hinsicht eine anspruchsvolle Herausforderung dar, die auch erhebliche finanzielle Auswirkungen haben würde.

Der Abschlussbericht umfasst 200 Seiten und ist unter [0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.pdf;jsessionid=E1DE4FB1A0A424ACB91062F5D3A0286A.2_cid334](https://www.bmfv.de/0701_Dokumentation_Hauptverhandlung.pdf?sessionid=E1DE4FB1A0A424ACB91062F5D3A0286A.2_cid334) (bmjv.de)

abrufbar.

(jki)

Positionspapier: BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat

Die Arbeitsgemeinschaft Sicherung des Rechtsstaates der BRAK hat ein Positionspapier mit dem Titel „BRAK fordert Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat – Den Rechtsstaat stärken!“ erarbeitet.

Zum Inhalt:

Anfang 2019 haben Bund und Länder den sog. Pakt für den Rechtsstaat geschlossen. Ziel war es u.a., die Personalausstattung in der Justiz zu verbessern, um den Rechtsstaat zu stärken. Dafür sollten insgesamt 2.000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte (zzgl. des dafür notwendigen Personals für den nicht-richterlichen und nicht-staatsanwaltlichen Bereich) geschaffen und besetzt werden. Dieser ursprüngliche Pakt läuft nun Ende 2021 aus.

Bislang wurden die Vereinbarungen jedoch nicht vollständig umgesetzt. Während für Richter und Staatsanwälte Stellen geschaffen und auch überwiegend besetzt wurden, liegen im Bereich des nicht-richterlichen Personals erhebliche Einstellungsdefizite vor. Dies schwächt die Arbeit der Gerichte. Aus Sicht der AG Si-

cherung des Rechtsstaates gehen die bisher umgesetzten Maßnahmen nicht weit genug. Daher hat die AG ein Positionspapier für eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat erarbeitet.

Die BRAK setzt sich hiernach dafür ein, dass

- Anfang 2022 eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat in Kraft tritt,
- die Anwaltschaft bereits bei den Verhandlungen und der Vereinbarung des Pakts für den Rechtsstaat auf politischer und administrativer Ebene einbezogen wird,
- die Anwaltschaft ausdrücklich und sachgerecht im Pakt für den Rechtsstaat berücksichtigt wird,
- der weiterhin erforderliche Personalaufbau in der Justiz fortgesetzt wird und
- die Justiz flächendeckend eine auf neuem Stand der Technik befindliche Ausstattung erhält.

(jki)

Bestandsaufnahme und Aktualisierung der Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung von 2017

Die Europäische Kommission hat am 9.7.2021 eine Mitteilung zur „Bestandsaufnahme und Aktualisierung der Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung von 2017“ veröffentlicht. Sie bezieht sich auf die „Reformempfehlungen für die Berufsreglementierung“ (COM (2016) 820), die als Teil des sogenannten Dienstleistungspakets 2017 veröffentlicht wurden.

Die Kommission zeigt sich über die Fortschritte bei der Berufsreglementierung in den letzten Jahren enttäuscht. Trotz der möglichen positiven wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich nach Auffassung der Kommission aus Reformen ergeben könnten, ergriffen nur wenige Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Aufhebung unverhältnismäßiger Regeln. Meistens würden Reformen erst durch Vertragsverletzungsverfahren in Gang gebracht. Dabei sei während der Pandemie deutlich geworden, dass die digitale Innovation bei der Erbringung von Dienstleistungen eine große Rolle spiele. Mit dem Aufkommen neuer digitaler Dienstleistungen müssten die derzeitigen Reglementierungsrahmen überdacht werden.

Die Aktualisierung der Reformempfehlungen basiert wie bereits 2017 auf einer eingehenden Bewertung der nationalen Reglementierungsrahmen der betroffenen

Berufe. Neben einer qualitativen Analyse wird die allgemeine Regulierungsintensität auf nationaler Ebene anhand eines zusammengesetzten Indikators geschätzt, um die kumulative Belastung verschiedener regulatorischer Anforderungen zu beurteilen. Der Indikator misst auf einer Skala zwischen null (am wenigsten restriktiv) und sechs (am restriktivsten) die Regulierungsintensität.

Zu den Rechtsanwälten stellt die Mitteilung grundsätzlich fest, dass die nationalen Regelungsansätze weitestgehend einheitlich sind – in allen Mitgliedstaaten obliegen den Anwälten vorbehaltene Tätigkeiten. Deutschland liegt hinsichtlich der Regulierungsintensität im oberen Mittelfeld. Allen Mitgliedstaaten wird empfohlen, sicherzustellen, dass sich juristische Dienstleistungen entwickeln können und dass Innovationen durch die Entwicklung digitaler Lösungen möglich sind und nicht durch eine übermäßige Zahl an vorbehaltenen Tätigkeiten verhindert werden. Ferner sollen alle Mitgliedstaaten die Anforderungen an Rechtsform und Beteiligungsverhältnisse, Unvereinbarkeitsregelungen und multidisziplinäre Einschränkungen prüfen und digitale Lösungen und neue Geschäftsmodelle umsetzen. Zwar wird in der Mitteilung auf die deutschen Reformgesetze hingewiesen, jedoch nur als Gesetzesvorlagen.

Offensichtlich waren sie bei der Verfassung der Mitteilung noch nicht verabschiedet.

Die Mitteilung kritisiert die besonderen Zugangsvoraussetzungen für die Tätigkeit vor den obersten Gerichten. Deutschland wird empfohlen, die Verhältnismäßigkeit der Zugangsregelungen für Rechtsanwält*innen zu überprüfen, die vor den obersten Gerichtshöfen praktizieren möchten, und insbesondere

die für Rechtsanwält*innen aus der EU geltenden Regelungen zu präzisieren. Ferner soll Deutschland die Notwendigkeit überprüfen, die Mindestaltersbeschränkungen für die Ausübung des Berufes vor dem BGH aufrechtzuerhalten, und diese mit Maßnahmen ersetzen, die für die Verwirklichung der angestrebten Ziele geeigneter erscheinen, beispielsweise in Bezug auf die Berufserfahrung. (jki)

Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union 2021

Die Europäische Kommission hat am 20.7.2021 mit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2021 den zweiten Bericht über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union veröffentlicht.

Hintergrund sind die Bemühungen der Europäischen Kommission, den Bereich Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union zu stärken. Ziel des nun jährlich erscheinenden Berichts ist es, die Transparenz im Bereich Rechtsstaatlichkeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu erhöhen und das notwendige Bewusstsein zu schaffen, damit Rechtsstaatlichkeit einen hohen Platz auf der Agenda der EU einnimmt.

In den Bericht, der sich auf eine Vielzahl an Daten und Beiträgen von EU-Agenturen, europäischen Netzwerken, nationalen und europäischen Organisationen der Zivilgesellschaft und Berufsverbänden sowie internationalen und europäischen Akteuren stützt, fließen Beiträge aus allen EU-Mitgliedsstaaten ein und es werden positive und negative Entwicklungen in der gesamten EU dargelegt. Der Bericht wird darüber hinaus von Länderkapiteln zu der spezifischen Situation in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten begleitet.

Alle EU-Mitgliedsstaaten beteiligten sich an dem Prozess, indem sie schriftliche Beiträge bereitstellten und sich an zu diesem Zweck zwischen März und Mai durchgeführten Besuchen der Kommission in den Ländern beteiligten. Auch die BRAK wurde im Rahmen der virtuellen Länderbesuche der Kommission im Vorfeld der Ausarbeitung des Berichts konsultiert und war somit an der Entstehung des Berichts beteiligt.

Inhaltlich ist eine zentrale Erkenntnis des diesjährigen Berichts, dass erste positive Entwicklungen in den EU-Mitgliedsstaaten in den in der ersten Ausgabe des Rechtsstaatlichkeitsberichts bemängelten Bereichen zu beobachten sind. Fast alle EU-Mitgliedsstaaten führten Reformen in Bezug auf ihr Justizwesen durch, wengleich sich diese in Umfang, Form und Fortschritt unterscheiden. Dennoch bestehen im Hinblick auf einzelne EU-Mitgliedstaaten im Bereich des Mediensektors

und der Unabhängigkeit der Justiz nach wie vor Bedenken. Eine besondere Herausforderung für die Rechtsstaatlichkeit in Europa stellte im Berichtszeitraum die Coronapandemie und die damit einhergehende Gesetzgebung in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten dar.

Der Forderung der BRAK nach einer im rechtstaatlichen Zusammenhang notwendige Nennung des Rechts auf rechtlichen Beistand und ein faires Verfahren ist die Kommission nachgekommen in dem sie explizit die Bedeutung der Organe der Rechtspflege beim Schutz der Grundrechte erwähnt und dabei betont, dass es für ein wirksames Justizsystem erforderlich ist, dass Anwälte ihrer Tätigkeit der Beratung und Vertretung von Mandanten frei nachgehen können. Darüber hinaus weist die Kommission auf die Bedeutung von Rechtsanwaltskammern im Hinblick auf die Garantie der Unabhängigkeit und der beruflichen Integrität von Anwälten hin.

Das deutsche Justizwesen und die Gewaltenteilung werden im länderspezifischen Bericht für Deutschland als gut funktionierend beschrieben. Laut dem Bericht weist Deutschland ein sehr hohes Maß an wahrgenommener richterlicher Unabhängigkeit auf und es wird angemerkt, dass das Justizsystem weiterhin effizient funktioniert. Bei Verwaltungssachen waren Verbesserungen im Vergleich zum Berichtszeitraum des Vorjahres zu verzeichnen. Die Gewaltenteilung hat während der Coronapandemie eine aktive Rolle gespielt. Restriktive Maßnahmen wurden in erster Linie von den Landesregierungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergriffen. Die Maßnahmen waren Gegenstand umfassender gerichtlicher Überprüfungen. Laut dem aktuellen Rechtsstaatlichkeitsbericht wurden Bedenken allerdings hinsichtlich eines allgemeinen Trends verkürzter Fristen für die Konsultation der Interessenträger geäußert. Auch wird im Länderbericht die Erwägung erwähnt, die Befugnis der Justizminister zu ändern, Staatsanwälten in Einzelfällen Weisungen zu erteilen. (jki)

Geldwäschepaket der Europäischen Union

Die Europäische Kommission hat am 20.7.2021 das bereits für März 2021 angekündigte Paket zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht. U.a. soll mit der Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism (AMLA) eine neue EU-Behörde zur Geldwäschebekämpfung geschaffen werden:

1. Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde für die Geldwäschebekämpfung (AMLA-VO-Vorschlag)

Wie seit der Mitteilung der Kommission über ihren Aktionsplan zur Geldwäschebekämpfung im Mai 2020 in der Diskussion, soll es nun eine europäische Geldwäscheraufsicht geben. Dafür soll bis 2024 mit der AMLA eine neue Behörde eingerichtet werden. Ursprünglich erörtert wurde auch die Möglichkeit, die Europäische Bankenaufsicht entsprechend auszustatten, davon kam man nun offenbar ab. Die neue Behörde soll direkte Eingriffsbefugnisse im Bankensektor haben, aber – aufgrund der „festgestellten Mängel“ bei den Aufsichtsbehörden – auch im Nichtfinanzsektor tätig sein können. Hier soll sie die nationalen Behörden überwachen („oversight“) und einen Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für die FIUs beinhalten. Insbesondere soll sie nach Art. 32 AMLA-VO-Vorschlag ein mehrstufiges Verfahren gegen nationale Aufsichtseinrichtungen einleiten können, wenn Hinweise auf Verstöße vorliegen.

2. Vorschlag zur Überarbeitung der Geldwäscherichtlinie (6. AML-RL-Vorschlag)

Die bereits bestehende Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 (sog. 5. Geldwäscherichtlinie), soll überarbeitet werden. Vorgesehen ist in Art. 38 6. AML-RL-Vorschlag insbesondere die Schaffung nationaler Stellen zur Überwachung von Selbstverwaltungseinrichtungen; diese sollen auch Weisungsbefugnisse erhalten. Die nationale Stelle soll im Falle eines Verfahrens nach Art. 31 AMLA-VO-Vorschlag in bestimmten Fällen unmittelbar mit der AMLA kommunizieren können.

Art. 38 Nr. 3 a) 6. AML-RL-Vorschlag enthält eine Ausnahmeklausel für die anwaltliche Vertraulichkeit.

Die Rechtsanwaltskammern müssten der nationalen Stelle mithin keine Informationen weiterleiten, welche im Rahmen anwaltlicher Tätigkeit gewonnen wurden (der Vorschlag entspricht weitgehend dem Wortlaut der aktuellen Geldwäscherichtlinie: *in the course of ascertaining the legal position of their client, or for performing the task of defending or representing that client in, or concerning, judicial proceedings, including providing advice on instituting or avoiding such proceedings; whether such information was collected before, during or after such proceedings*). Bezug genommen wird auch auf Art. 51 AML-VO-Vorschlag, welcher den Schutz der anwaltlichen Vertraulichkeit im Rahmen von Meldepflichten enthält. Begründet wird die Einrichtung dieser nationalen Stellen in Erwägungsgrund 69 mit der angeblich bisher unzureichenden Aufsichtstätigkeit der Selbstverwaltungseinrichtungen und der fehlenden öffentlichen Kontrolle.

Der Richtlinienvorschlag enthält zudem u.a. in Art. 45 über die Zusammenarbeit zur Geldwäschebekämpfung Nr. 3 b) eine Ausnahmeregelung zum Schutze des anwaltlichen Berufsgeheimnisses. Die zuständigen Behörden sollen den Informationsaustausch nicht aufgrund von Vertraulichkeitsregelungen verweigern dürfen, außer es handelt sich um die anwaltliche Vertraulichkeit.

3. Vorschlag für eine Geldwäscheverordnung (AML-VO-Vorschlag)

Auch die Vereinheitlichung eines Teils der Regelungen aus den alten Geldwäscherichtlinien durch eine unmittelbar anwendbare Verordnung wurde im Aktionsplan im Mai 2020 angekündigt. Der nun veröffentlichte Vorschlag umfasst u.a. die Bereiche Kunden, Sorgfaltspflichten und wirtschaftliches Eigentum.

Art. 51 AML-VO-Vorschlag enthält spezielle Regelungen für die Meldepflichten bestimmter Berufsgruppen, darunter von Rechtsanwälten, und entspricht insoweit weitestgehend Art. 34 Abs. 2 der aktuell geltenden Geldwäscherichtlinie.

Auch die weiteren Regelungen über Rechtsanwälte und Angehörige der Rechtsberufe scheinen mit den Regelungen der Richtlinie übereinzustimmen.

(jki)

Rechtshilfefonds der Caritas NRW

Die Diözesan-Caritasverbände in NRW haben im vergangenen Jahr gemeinsam einen Rechtshilfefonds aufgelegt. Daraus sollen „Musterklagen“ von Asylbewerberinnen und -bewerbern und anderen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit finanziert werden, die sich gerichtlich gegen restriktive Behördenentscheidungen zur Wehr setzen wollen, dies aber aufgrund des Prozesskostenrisikos nicht können oder wollen.

Bedingung der Kostenübernahme ist, dass ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt wird, wenn dieser nicht ausnahmsweise aus prozessualen Erwägungen untunlich erscheint. Der Fonds könnte im Falle einer Gewährung von Prozesskostenhilfe die Differenz zwischen der PKHGebühr und der Wahlgebühr übernehmen, es sei denn, mit der rechtlichen Vertretung wurde eine anderweitige Vergütung vereinbart (Honorarvereinbarung).

Wird keine PKH gewährt, verbleibt es bei einer vollumfänglichen Kostenübernahme des Fonds. Ein Vorschuss in Höhe von 500 Euro wird ebenfalls durch den Fonds übernommen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei:
der Koordinatorin und Juristischen Referentin

Antonia Plettenberg
Caritasverband für die Diözese Münster
Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster
Telefon: 0251-8901-371
Mobil: 0160/99 61 91 74
Telefax: 0251-8901-4304
E-Mail: plettenberg@caritas-muenster.de

(jki)



Vereinsmeister

In bewährter Qualität und Aktualität:

Der *Stöber/Otto* beleuchtet auch in seiner 12. Auflage wieder alle Facetten des Vereinslebens: detailliert, präzise und lösungsorientiert. Das Werk enthält wertvolle Praxistipps, Beispiele, Muster und Formulierungsvorschläge.

Bestellen Sie jetzt versandkostenfrei unter otto-schmidt.de

Ein starkes Duo für Ihren Prozess.



Für nur 9,90 € netto pro Monat bietet Ihnen dieses Modul Zugriff auf die beiden unverzichtbaren Standardwerke der Prozessrechtsliteratur: **Zöller ZPO** und **Vorwerk Das Prozess-formularbuch**. Online im perfekten Zusammenspiel.

Der **Vorwerk** liefert Ihnen online über 1.500 aktuelle Muster – Schriftsätze, Formulierungsbeispiele, ABCs etc. – sowie kompakte Erläuterungen zu allen Verfahrensschritten. Hier haben Sie Praxishandbuch und Formularbuch in einem.

Im **Zöller** sind Mustertexte aus dem **Vorwerk** direkt per Link aufrufbar. So schnell kommen Sie sonst nirgends zu einer zitierfähigen und absolut rechtssicheren Argumentation.

Bezugspreis 9,90 € pro Monat für 3 Nutzer.
ISBN: 978-3-504-39013-6

www.otto-schmidt.de/zpo-modul



**Jetzt hier bestellen:
Lieferung versandkostenfrei!**



otto-schmidt.de



0221 / 93738-999



0221 / 93738-943



kundenservice@otto-schmidt.de

Oder in Ihrer Buchhandlung

Jetzt anmelden für aktuelle Seminare!
www.otto-schmidt.de/live

ottoschmidt

Kostenlose Newsletter:

Hier abonnieren: otto-schmidt.de/newsletter

**Schulung und Beratung zu
Otto Schmidt online und juris:**

Einfach anrufen oder eine E-Mail schreiben.

Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Postfach 51 10 26, 50946 Köln |
Preisstand 01.01.2021 | Modulpreise zzgl. MwSt. |
Bei Fortsetzungslieferungen und berechneten Zeitschriften-
Abonnements fallen Versandkosten an | Lieferung aller
Print-Werke 14 Tage zur Ansicht | 4 Wochen Gratis-Nutzung
bei Online-Modulen | Es gelten unsere Allgemeinen Geschäfts-
bedingungen einsehbar unter www.otto-schmidt.de/agb.

Auf die Plätze.



Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar

Das Rennen macht auch in diesem Jahr der *Zöller*. Pünktlich zum Ende der Legislaturperiode startet das bewährte *Zöller*-Team wieder durch und bringt alle – auch die jüngsten – Gesetzesänderungen in nicht zu überbietender Aktualität umfassend und vorausschauend an allen einschlägigen Stellen auf den Punkt.

Weiterer Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit vielfältigen Ausstrahlungen der Digitalisierung, Erfahrungen aus der Bewältigung der Pandemie, Modernisierung und Fortentwicklung der Zwangsvollstreckung, Neuregelung des Berufsrechts, Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts und des Personengesellschaftsrechts – all das und noch viel mehr hat zu vielfältigen Änderungen für die Praxis des Zivilprozesses geführt.

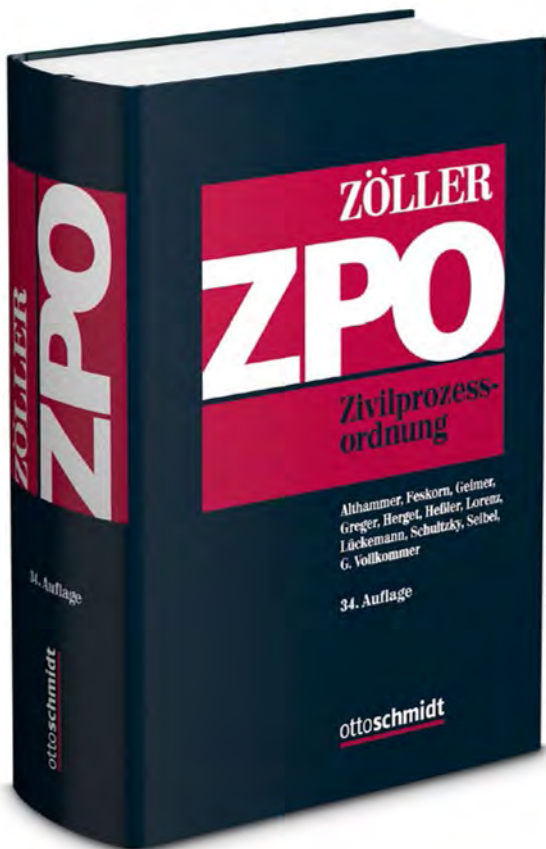
Daher gilt: Der *Zöller* in der 34. Auflage – erneut ein Muss für jeden Prozessualisten!
Weitere Infos und Bestellung: www.otto-schmidt.de/zpo34



**Erscheint im
November!**

ottoschmidt

Ihr Favorit ist startklar!



Zöller

ZPO Zivilprozessordnung

Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer, VorsRiKG Christian Feskorn, Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget, PräSBayObLG Dr. Hans-Joachim Heßler, Stellv. DirAG Dr. Arndt Lorenz, PräSOLG a.D. Clemens Lückemann, VorsRiLG Dr. Hendrik Schultzy, VizePräsLG Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr. Gregor Vollkommer.
34., neu bearbeitete Auflage 2022, ca. 3.500 Seiten Lexikonformat, gbd. im Schubert 169,- €. Erscheint im November.
ISBN 978-3-504-47026-5

STRATEGISCH ÜBERLEGEN

Das anerkannte Meisterwerk des Zivilprozessrechts mit dem Herzstück, der ZPO, und den Nebengesetzen, insb. GVG und FamFG-Familienverfahren, sowie den wichtigsten EU-Verordnungen bringt Sie in eine perfekte Startposition.

Prägend für die 34. Auflage

- › Die zunehmende Digitalisierung des Rechtsverkehrs gleichsam wie ein roter Faden im neuen Zöller
- › Erfahrungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie, insb. zu Einsatz von Video-Kommunikation und schriftlichem Verfahren, Beweis- und Wiedereinsetzungsrecht
- › Besondere Akzente im internationalen Rechtsverkehr durch den Brexit
- › Eine bis zum Ende der Legislaturperiode andauernde Hyperaktivität des Gesetzgebers mit ungezählten direkten oder mittelbaren Einflüssen auf die Prozesspraxis

Starker Endspurt

Mit großem Engagement schafft es das bewährte Zöller-Team auch in der 34. Auflage, alle bis zum Ende der 19. Wahlperiode im September 2021 erlassenen Gesetze akribisch und durchdacht einzuarbeiten. Die Neuauflage gibt somit den Rechtsstand mit nicht zu überbietender Aktualität wieder.

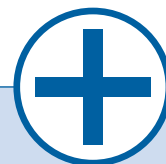
Vorausschauend

Dabei begnügt sich der Zöller keineswegs mit der Abbildung des aktuellen Rechtsstands. Auch zukünftig in Kraft tretende Änderungen – wie etwa die aufgrund des MoPeG – werden vorausschauend an Ort und Stelle behandelt.

So nutzen Sie den Zöller

gedruckt

- › Das Nachschlagewerk par excellence
- › Auch weiterhin auf vielen Schreibtischen von Richtern und Rechtsanwälten zu finden
- › Ein Gros an Informationen – dicht gedrängt und doch übersichtlich



Pluspunkte für den neuen *Zöller*

Institution im Prozessrecht Richtungsweisend
Hochkarätiges Autorenteam
Informationsdichte **Topaktuell**
Bestseller **Praxisnähe** Vorausschauend

TRADITIONELL TOPAKTUELL

Die besondere Herausforderung steckt erneut in der Fülle und Vielgestaltigkeit der einschlägigen Gesetzesänderungen, u.a.:

- › Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – neue Formen der Kommunikation mit der Justiz und Novellierung des Zustellungsrechts
- › Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts
- › Gesetz zur Modernisierung des Wohnungseigentumsrechts
- › Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt
- › Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften – alle diese Gesetze mit vielfachen Auswirkungen auf die Rechtsverfolgung im Zivilprozess
- › Gesetz zur Fortentwicklung des Insolvenz- und Sanierungsrechts – Schaffung neuer gerichtlicher Zuständigkeiten
- › Komplett umgepflügt – das Zwangsvollstreckungsrecht durch vielfache Änderungen im Bereich der Gerichtsvollzieher-tätigkeit und Mobiliarvollstreckung (Gesetz vom 7.5.2021) sowie die Gesetze zur Fortentwicklung des Pfändungsschutzkontos (neu §§ 899-910 ZPO), zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts

Infos zu weiteren enthaltenen Änderungen:

www.otto-schmidt.de/zpo34

DAS GROSSE GANZE IM BLICK

Auch im Familienverfahrensrecht war der Gesetzgeber fleißig:

- › Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- › Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
- › Stärkung von Kindern und Jugendlichen – KJSG
- › Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
- › Adoptionshilfe
- › Versorgungsausgleich

Update Rechtsprechung

Hunderte von Entscheidungen wurden in allen Teilen des Kommentars eingearbeitet. Besonders erwähnt seien die bahnbrechenden Entscheidungen des BVerfG zur Waffengleichheit im Verfahren der einstweiligen Verfügung sowie die neuen Kriterien für die Richterablehnung bei Massenverfahren (Diesel-Fälle).

Unschlagbares Autorenteam

Bewältigt hat diese erneut große Flut an Änderungen das gewohnt aufeinander abgestimmte *Zöller*-Team, das eine sorgfältige, zuverlässige und praxisorientierte Kommentierung garantiert, mit Akribie und Engagement bis zur letzten Minute zu Werke geht und keine Wünsche offenlässt.

Aktionsmodul
Zivilrecht

Zöller
Zivil-/Zivilverfahrensrecht
Arbeitsrecht
Familienrecht | Erbrecht
Miet- und WEG-Recht

online

Jetzt 4 Wochen
gratis nutzen!



Ihre große Online Bibliothek bei Otto Schmidt

Aktionsmodul Zivilrecht

69,- € pro Monat für 3 Nutzer. Mit LAWLIFT-Dokumenten-Automation.

www.otto-schmidt.de/akr

Ihre PartnerModule bei juris

juris PartnerModul Zivil- und Zivilprozessrecht premium

149,- € pro Monat für 1 Nutzer.

www.juris.de/pmzpoprem

juris PartnerModul Zivil- und Zivilprozessrecht

79,- € pro Monat für 1 Nutzer.

www.juris.de/pmzpo

Legal-Tech im Inkassorecht: Erfolgsvergütung auf der einen und niedrigere Gebühren auf der anderen Seite?

Am 1.10.2021 treten das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (sogenanntes „Legal Tech Gesetz“) und das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften in Kraft. Beide Gesetze verfolgen einen gemeinsamen Zweck: Sie wollen mehr Chancengleichheit zwischen Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten schaffen.

Das Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt will Widersprüche zwischen dem Inkassorecht des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und dem Anwaltsrecht in Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) verringern und so die Chancengleichheit zwischen Legal Tech-Anbietern und der Anwaltschaft erhöhen.

Bisher war es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nur in sehr begrenztem Maße möglich, Erfolgshonorare zu vereinbaren, während die Übernahme von Verfahrenskosten vollständig untersagt war. Registrierte Inkassodienstleister hingegen, zu denen viele der aktuell am Markt auftretenden Legal-Tech-Unternehmen gehören, konnten Erfolgshonorare vereinbaren und Verfahren für ihre Kunden derart finanzieren, dass diesen kein Kostenrisiko entstand.

Dieser zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Inkassodienstleistern inkohärente Regelungsrahmen soll nun harmonisiert werden: Durch die Änderung des § 4a RVG ist es Anwältinnen und Anwälten nun möglich, Erfolgshonorare im Inkassobereich zu vereinbaren. Eine Ausnahme des Verbots der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung soll vor allem gelten, wenn sich der Rechtsstreit auf eine Forderung von höchstens 2.000 Euro bezieht, § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RVG-neu. Zudem soll es gemäß § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 RVG-neu erlaubt sein, ein Erfolgshonorar zu vereinbaren, wenn die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem der in § 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO genannten Verfahren erbringt. Die Vereinbarung einer Erfolgsvergütung ist in diesen Fällen (§ 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 RVG-neu) jedoch unzulässig, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung bezieht, die der Pfändung nicht unterworfen ist, § 4a Abs. 1 S. 2 RVG-neu.

Die bereits geltende Ausnahme des erfolgsbasierten Vergütungsverbots nach § 4a Abs. 1 S. 1 RVG, wonach die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars dann besteht, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten werden würde, wird nun in § 4a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 RVG-neu dahingehend ausgeweitet, dass es auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers künftig nicht mehr ankommen soll.

Im Übrigen soll das Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung in § 49b Abs. 2 BRAO grundsätzlich jedoch zum Schutz von Gemeinwohlinteressen aufrechterhalten bleiben.

Ziel des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften ist es – neben der Eindämmung der Kosten für die Schuldner bei Inkassovorgängen –, die unterschiedliche kostenrechtliche Behandlung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten im gerichtlichen Mahnverfahren aufzuheben. Dies führt vor allem zu neuen Gebührenregelungen für Inkassotätigkeiten. So sieht das Gesetz weitreichende Änderungen im Bereich der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV-RVG vor. Zwar bleibt der Grundtatbestand der Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV-RVG mit einem Rahmen von 0,5 bis 2,5 unverändert. Es wird jedoch in Ergänzung zu der allgemeinen Schwellengebühr eine besondere Schwellengebühr für die Einziehung unbestrittener Forderungen eingeführt. Diese Schwelle liegt bei einem Gebührensatz von 0,9, in einfacheren Fällen kann jedoch nur ein Gebührensatz von 0,5 gefordert werden. Sollte ein Auftrag bereits nach nur einer Zahlungsaufforderung erledigt sein, so ist in der Regel vom unteren Rand des Gebührenrahmens auszugehen, während bei komplexeren Fällen die Überschreitung der für Normalfälle des Inkassos vorgesehenen Schwellengebühr von 1,0 möglich bleibt. Die Überschreitung der allgemeinen Schwellengebühr von 1,3 ist hingegen nicht möglich.

Ferner wird durch die Einführung eines neuen Absatzes 2 in § 13 RVG bestimmt, dass bei der Geschäftsgebühr für eine außergerichtliche Inkassodienstleistung, die eine unbestrittene Forderung betrifft, die Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 50 Euro nur 30 Euro (statt bisher 45 Euro) beträgt.

Treffen beauftragte Inkassodienstleister oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit den Schuldnern Zahlungsvereinbarungen, fällt zusätzlich zur Geschäftsge-

büher die Einigungsgebühr Nr. 1000 RVG an. Diese wird nun dahingehend geändert, dass der Gebührensatz bei der Einigungsgebühr für eine Zahlungsvereinbarung von 1,5 auf 0,7 abgesenkt wird und der Gegenstandwert künftig 50% statt bisher 20% beträgt.

Ferner entsteht nunmehr keine Einigungsgebühr, wenn der Hauptanspruch anerkannt oder auf ihn verzichtet wird. Wird der Hauptanspruch also anerkannt und treffen die Beteiligten eine Zahlungsvereinbarung, kann nur die niedrigere Einigungsgebühr Nr. 1000 Nr. 2 VV-RVG mit einem Gebührensatz von 0,7 nach dem gem. § 31b RVG verminderten Gegenstandswert entstehen.

Eine weitere Änderung betrifft den Bereich der außergerichtlichen Rechtsdurchsetzung. Dort und im Zwangsvollstreckungsverfahren konnten Inkassodienstleister bereits dieselben Kosten geltend machen wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Inkassodienstleister sollen nun auch im gerichtlichen Mahnverfahren in Bezug auf ihre Kostenansprüche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung geschieht durch die Streichung der Sonderregelung des § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG.

Beauftragt der Gläubiger im Rahmen der Forderungseinziehung sowohl einen Inkassodienstleister als auch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, war der Schuldner bisher meist erhöhten Kosten ausgesetzt, die teilweise durch den Rückgriff auf die Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 S. 1 BGB zu minimieren versucht wurden. Durch die Einführung eines neuen § 13c RDG wird bestimmt, dass in Fällen der Doppelbeauftragung grundsätzlich nur die Kosten bis zu der Höhe ersetzt verlangt werden können, wie sie entstanden wären, wenn nur ein Rechtsanwalt beauftragt

worden wäre, soweit nicht ausnahmsweise besondere Gründe für einen Wechsel vorlagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Schuldner die Forderung erst nach der Beauftragung eines Inkassodienstleiters bestritten hat und das Bestreiten Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwalts gegeben hat.

Schließlich werden in § 43d Abs. 3, 4 BRAO-neu und § 13a Abs. 3, 4 RDG-neu die Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Inkassodienstleistern erweitert: Sie haben nunmehr Schuldner bei der Unterbreitung von Zahlungsvereinbarungen auf die dadurch entstehenden Kosten hinzuweisen. Darüber hinaus müssen sie Schuldner über wesentliche Rechtsfolgen des mit der Vereinbarung angestrebten Schuldanerkenntnisses aufklären, insbesondere über den damit einhergehenden möglichen Ausschluss von Einwendungen und Einreden gegenüber Forderungen und der Möglichkeit der Neuberechnung der Verjährung der Forderung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch das „Legal-Tech-Gesetz“ zukünftig in erweitertem Maße als bisher Erfolgshonorare im Inkassobereich vereinbaren können. Aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht können im Rahmen von Inkassodienstleistungen jedoch teilweise nur noch erheblich verringerte Gebühren verlangt werden.

*Rechtsreferendarin Anna Schlindwein
Rechtsanwalt Jörg Stronczek
Juristischer Referent der Rechtsanwaltskammer
Düsseldorf*

Berufsrechtliche Rechtsprechung

BGH zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich am 11.5.2021 in einem Beschluss (AZ: VIII ZB 9/20) zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments bei Gericht (§ 130a Abs. 5 S. 1 ZPO) geäußert.

Die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen (hier: Berufungsbegründung) im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA entsprechen danach denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Auch hier ist es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordert dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO erteilt wurde.

Hat der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und gegebenenfalls erneuten Übermittlung veranlassen (im Anschluss an BAG, Beschluss vom 7. August – 2 – 2019 – 5 AZB 16/19, BAGE 167, 221 Rn. 20 mwN [zu der mit § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO gleichlautenden Vorschrift des § 46c Abs. 5 S. 2 ArbGG]).

Versendet ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, hat er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO zu kontrollieren ist. Er hat zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen (im Anschluss an BAG, Beschluss vom 7. August 2019 – 5 AZB 16/19, aaO Rn. 23 mwN).

(jki)



Der König im Prozess.

Mit dem Vorwerk führt jeder Verfahrensschritt zum Gewinn. In der 11. Auflage sind alle relevanten Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe sowie jede Menge neues Praxiswissen eingearbeitet.

Mit geballtem Expertenwissen und 1.500 Mustern zum Download!

Bestellen Sie jetzt unter otto-schmidt.de

Fortbildungsveranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Oktober bis Dezember 2021

Agrarrecht/Steuerrecht

 **Online-Vortrag LIVE:
Aktuelle Entwicklungen bei
der Besteuerung der Land- und
Forstwirtschaft**

Hans-Josef Hartmann, Rechtsanwalt,
Geschäftsführer HLBS
10.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 274019


Arbeitsrecht

Antragstellung im arbeitsgerichtlichen Verfahren

Dr. Anno Hamacher, Richter
am Bundesarbeitsgericht; **Dr.
Christoph Ulrich**, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht
02.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014374

 **Online-Vortrag LIVE:
DAI Late Nite 1: Update
Befristungsrecht**

Christian Vollrath, Direktor des
Arbeitsgerichts
09.11.2021 · 19.00 Uhr – 21.45 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 425,- € (USt.-befreit)
zusammen für DAI Late Nite 1 bis 4
2,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014296

 **Online-Vortrag LIVE:
DAI Late Nite 2: Update
Kündigungsschutzrecht**


Silke Vaupel, Direktorin des
Arbeitsgerichts Hamm
17.11.2021 · 19.00 Uhr – 21.45 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 425,- € (USt.-befreit)
zusammen für DAI Late Nite 1 bis 4
2,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014297

Aktuelles Arbeitsrecht Teil 2

Dietrich Boewer, Rechtsanwalt, Vors.
Richter am Landesarbeitsgericht a. D.,
Düsseldorf
26.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Düsseldorf, InterContinental Düsseldorf
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014154

 **Online-Vortrag LIVE:
DAI Late Nite 3: Betriebliches
Eingliederungsmanagement (BEM)**

Dr. Guido Jansen, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht
01.12.2021 · 19.00 Uhr – 21.45 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 425,- € (USt.-befreit)
zusammen für
DAI Late Nite 1 bis 4
2,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014298

 **Online-Vortrag LIVE:
Gestaltungsmöglichkeiten und
Stolpersteine bei der einvernehmlichen Beendigung von
Arbeitsverhältnissen**

Dr. Christian Arnold, LL.M., Rechtsanwalt
06.12.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014376

 **Online-Vortrag LIVE:
DAI Late Nite 4: Aktuelles zum
Arbeitsgerichtsverfahren**

Werner Ziemann, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht a. D.
15.12.2021 · 19.00 Uhr – 21.45 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)
Paketpreis: 425,- € (USt.-befreit)
zusammen für DAI Late Nite 1 bis 4
2,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014299

 **Online-Vortrag LIVE: Update
Betriebsverfassungsrecht – Das
Betriebsrätemodernisierungsgesetz**

Frank Auferkorte, Vors. Richter am
Landesarbeitsgericht
16.12.2021 · 14.00 Uhr – 16.45 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)
2,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014339

 **Online-Vortrag LIVE:
Gebühreoptimierung im
Arbeitsrecht**

Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und
Notar a. D., Fachanwalt für Arbeitsrecht
29.12.2021 · 13.00 Uhr – 19.00 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014300

Arbeitsrecht/Strafrecht

 **Online-Vortrag LIVE:
Praxisfragen des Arbeitsstrafrechts**

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M.,
Universitätsprofessor, Universität
Konstanz
19.10.2021 · 10.00 Uhr – 15.30 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 014295

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelles Verbraucherkreditrecht

Dr. Bernhard Dietrich, Richter am
Kammergericht
16.12.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 254040

Bau- und Architektenrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Absicherung des

Fertigstellungstermins im Baurecht

Dr. Stefanie Selle, Rechtsanwältin

06.10.2021 · 10.00 Uhr – 12.45 Uhr

Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)

2,5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 164112

Aktuelle Rechts- und Praxisfragen der Abnahme und Gewährleistung bei Bau- und Architektenleistungen

Dr. Thomas Rütten, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

02.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Düsseldorf, Industrie-Club Düsseldorf

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 164069

Erfolgreiche Mandatsbearbeitung und Prozessführung bei mehreren Baubeteiligten

Dr. Ralf Rohmann, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Bau- und

Architektenrecht, Fachanwalt für

Arbeitsrecht

05.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 164068

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und ausgewählter Oberlandesgerichte in Bausachen

Birgitta Bergmann-Streyll, Vors. Richterin am Oberlandesgericht

24.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Düsseldorf, Hotel Nikko Düsseldorf

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 164070

 **Online-Vortrag LIVE:**

Anwaltliche Strategien bei

Mängelansprüchen nach VOB/B und BGB unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

Dr. Andreas Berger, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

09.12.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 164113

Erbrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

Erbrechtliche Nachfolge bei

Personengesellschaften

Giuseppe Pranzo, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Erbrecht

30.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Düsseldorf, Hotel Nikko Düsseldorf

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 144065

Familienrecht

Ehescheidungen und güterrechtliche Auseinandersetzungen

mit Auslandsbezug (Europa und Drittstaaten einschließlich Großbritannien nach Brexit)

Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens,

Rechtsanwältin, Fachanwältin für

Familienrecht

19.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Düsseldorf, Industrie-Club Düsseldorf

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 094125

Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Düsseldorf

Dr. Wolfram Viehues, Richter am

Amtsgericht als weiterer Aufsichtsführender Richter a. D.

10.12.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Düsseldorf, Hilton Düsseldorf

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 094126

Handels- und Gesellschaftsrecht

Aktuelle Rechts- und Praxisfragen im GmbH-Recht

Prof. Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt

14.12.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Düsseldorf, Hilton Düsseldorf

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 194083

IT-Recht/ Urheber- und Medienrecht

Urheberrechte und Providerhaftung – aktuelle Entwicklungen in der Praxis

Dr. Christian Volkmann, Rechtsanwalt,

Fachanwalt für Gewerblichen

Rechtsschutz, Notar

18.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Düsseldorf, Hilton Düsseldorf

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 224037

Insolvenzrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Anfechtung in Honorare von

Anwälten, Steuerberatern und

Sanierern

Klaus Maier, Rechtsanwalt, Fachanwalt

für Arbeitsrecht, Fachanwalt für

Insolvenzrecht, Insolvenzverwalter

17.11.2021 · 10.00 Uhr – 12.45 Uhr

Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)

2,5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 104089

Restschuldbefreiung im Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren

Prof. Dr. Gerhard Pape, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

18.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Düsseldorf, Industrie-Club Düsseldorf

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 104047

Insolvenzrecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

Haftung von Geschäftsführern und Gesellschaftern in Krise und Insolvenz der GmbH

Prof. Dr. Joachim Bauer, Rechtsanwalt

08.12.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr

Düsseldorf, Hilton Düsseldorf

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 104048

Internationales Wirtschaftsrecht und Europarecht/Handels- und Gesellschaftsrecht

 **Online-Vortrag LIVE:**

Aktuelle Entwicklungen im

Europäischen Kartellrecht

Isabel Oest, LL.M. (Sydney),

Rechtsanwältin

26.10.2021 · 10.00 Uhr – 15.30 Uhr

Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)

5 Zeitstunden – § 15 FAO

Veranstaltungs-Nr. 024017

Kanzleimanagement

 **Online-Training LIVE:**

beA Quick Wins –

Anwendercoaching (nicht nur)

für Kanzleimitarbeiter

05.10.2021 · Nr. 264097

12.10.2021 · Nr. 264098

20.10.2021 · Nr. 264099

25.10.2021 · Nr. 264100

02.11.2021 · Nr. 264101

11.11.2021 · Nr. 264102

15.11.2021 · Nr. 264103

24.11.2021 · Nr. 264104

30.11.2021 · Nr. 264105

07.12.2021 · Nr. 264106

14.12.2021 · Nr. 264107

22.12.2021 · Nr. 264108

Live-Übertragung im DAI eLearning Center

Kostenbeitrag: jeweils 95,- € (USt.-befreit)

jeweils 2 Zeitstunden



Online-Vortrag LIVE:

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer; **Andreas Kühnelt**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator
21.10.2021 · 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit)
4,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 264074



Online-Vortrag LIVE:

beA - Das Wichtigste zum Start in den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr

Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer; **Andreas Kühnelt**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator
27.10.2021 · 10.00 Uhr – 13.15 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)
3 Zeitstunden
Veranstaltungs-Nr. 264114

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer; **Andreas Kühnelt**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator
8.11.2021 · 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Düsseldorf, Hilton Düsseldorf
Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit)
4,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 264082



Online-Vortrag LIVE:

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer; **Andreas Kühnelt**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator
9.11.2021 · 9.00 Uhr – 14.00 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit)
4,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 264075



Online-Vortrag LIVE:

beA: So geht's – Alles, was Sie über Ihr Postfach wissen müssen!

Frank Klein, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und Schleswig-Holsteinischen Notarkammer; **Andreas Kühnelt**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Erbrecht, Mediator
9.12.2021 · 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 185,- € (USt.-befreit)
4,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 264076

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelles Mietrecht Teil 2

Dr. Klaus Lützenkirchen, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
07.10.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Düsseldorf, Industrie-Club Düsseldorf
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 174065

Aktuelle Entwicklungen und aktuelle Verfahrensfragen im Wohnungseigentumsrecht

Dr. Georg Jennißen, Rechtsanwalt, Dipl.-Betriebswirt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
27.10.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Düsseldorf, Industrie-Club Düsseldorf
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 174066

Sozialrecht



Online-Vortrag LIVE:

Die Schenkungsrückforderung – Entwicklungen in der Rechtsprechung

Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin a. D., Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin
29.10.2021 · 10.00 Uhr – 12.45 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)
2,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 044126



Online-Vortrag LIVE:

Der Schutz des Nachlasses vor dem Sozialhilferegress

Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin und Notarin a. D., Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Sozialrecht, Mediatorin
26.11.2021 · 10.00 Uhr – 12.45 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)
2,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 044127

Steuerrecht



Online-Vortrag LIVE:

Update Erbschaft- / Schenkungsteuer und Bewertung

Wilfried Mannek, Regierungsdirektor, Dipl.-Finanzwirt, Ministerium für Finanzen des Landes NRW
04.10.2021 · 10.00 Uhr – 12.45 Uhr
Live-Übertragung im DAI eLearning Center
Kostenbeitrag: 115,- € (USt.-befreit)
2,5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 054117

Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht Teil 1

Wilfried Mannek, Regierungsdirektor, Dipl.-Finanzwirt, Ministerium für Finanzen des Landes NRW
15.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Düsseldorf, Hotel Nikko Düsseldorf
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 054073

Intensivseminar Erbschaftsteuerrecht Teil 2

Wilfried Mannek, Regierungsdirektor, Dipl.-Finanzwirt, Ministerium für Finanzen des Landes NRW
16.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Düsseldorf, Hotel Nikko Düsseldorf
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 054074

Verkehrsrecht/Strafrecht

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

Leif Hermann Kroll, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht
09.12.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Düsseldorf, Hilton Düsseldorf
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 154042

Verkehrsrecht/ Versicherungsrecht

Die Regulierung von Personenschäden im Verkehrsunfallmandat

Dr. Jan Luckey, LL.M., LL.M., Richter am Oberlandesgericht
03.12.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Düsseldorf, Industrie-Club Düsseldorf
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 154039

Versicherungsrecht

Aktuelle Probleme in der versicherungsrechtlichen Rechtsprechung

Michael Kneist, Vors. Richter am Oberlandesgericht; **Dr. Christian Ludwig**, Richter am Oberlandesgericht; **Cordula Sasse-Kühnen**, Richterin am Oberlandesgericht
04.11.2021 · 13.30 Uhr – 19.00 Uhr
Düsseldorf, Hilton Düsseldorf
Kostenbeitrag: 175,- € (USt.-befreit)
5 Zeitstunden – § 15 FAO
Veranstaltungs-Nr. 184021

Die genannten Kostenbeiträge gelten nur für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf.
Stand: 13.08.2021

Rechtssicherheit können Sie kaufen.



Die 81. Auflage berücksichtigt
alle Neuerungen, im Kauf- und
AGB-Recht u.a. die Gesetze

- zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-RL
- zur Umsetzung der Warenkauf-RL
- für faire Verbraucherverträge.



Größte Reform des Schuldrechts seit zwei Jahrzehnten.



Grüneberg (vormals Palandt)
Bürgerliches Gesetzbuch
81. Auflage. 2022. Rund 3300 Seiten.
In Leinen ca. € 119,-
ISBN 978-3-406-77500-0
Neu im November 2021
≡ www.beck-shop.de/32417553

**Aus Palandt
wird Grüneberg**

Digitales Kaufrecht und mehr

Das Ende der Legislaturperiode brachte umfangreiche Gesetzesänderungen mit sich. Ein Schwerpunkt liegt dabei im BGB auf der Neuregelung des Verkaufs von Produkten und Waren, die ganz oder teilweise **digital** sind.

Die 81. Auflage bietet hier ein **rechtssicheres Update**.

Kommentiert sind u.a.

- im Allgemeinen Schuldrecht in Umsetzung der **Digitale-Inhalte-RL** der neue Abschnitt »**Verträge über digitale Produkte**« (§§ 327-327u) mit einer **Updatepflicht** des Unternehmers (§ 327f) bei rein digitalen Produkten (insb. Software), diversen **Rechten des Verbrauchers** (§ 327i) bei Produkt- (§ 327e) und Rechtsmängeln (§ 327g) sowie Sondervorschriften zu **Verjährung** (§ 327j) und **Beweislastumkehr** (§ 327k),
- im Besonderen Schuldrecht in Umsetzung der **Warenkauf-RL** die Neudefinition des Sachmangels (§ 434) mit Sonderregelungen für **Waren mit digitalen Elementen** (insb. »smarte« Produkte, bei denen die Funktionalität von digitalen Elementen abhängig ist) samt **Updatepflicht** (§§ 475b, 475c), die Verlängerung der **Beweislastumkehr** (§ 477) und die neuen Sonderbestimmungen für **Rücktritt** und **Schadensersatz** (§ 475d), die **Verjährung** (§ 477e) sowie für **Garantien** (§ 479 BGB),
- die neuen §§ 475a, 516a, 548a, 578b sowie die Änderungen in §§ 312, 312f, 453, 580a, 620, 650.

Die 81. Auflage berücksichtigt alle Neuerungen, im Kauf- und AGB-Recht u.a. die Gesetze

- zur Umsetzung der Digitale-Inhalte-RL
- zur Umsetzung der Warenkauf-RL
- für faire Verbraucherverträge.



Die wichtigsten Neukommentierungen

- G zur Umsetzung der RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der **Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen**
- G zur Regelung des **Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen** und anderer Aspekte des Kaufvertrags
- G für **faire Verbraucherverträge**, u.a. mit Änderungen des AGB-Rechts
- Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz
- **Telekommunikationsmodernisierungsgesetz**
- Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz
- G zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt usw.
- G zur Anpassung des Finanzdienstleistungsrechts
- **G über die Insolvenzsicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**
- G zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung
- G zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung
- **G zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – KJSG**
- Kostenrechtsänderungsgesetz 2021
- G zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften
- G zur Änderung des **Versorgungsausgleichsrechts**
- G zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Aktualität und Rechtssicherheit im BGB

- Das gesamte BGB in einem Band.
- **Hohe Aktualität** (Stand 15.10.2021).
- **Umfassend überarbeitet:** rund 80% aller bestehenden Seiten der Voraufgabe aktualisiert.
- **Jährlich 5000 Urteile ausgewertet.**
- Prägnante Erläuterungen.
- **Zuverlässig** bis ins Detail.

Ein Autorenteam ersten Ranges

Prof. Dr. Jürgen **Ellenberger**, Vizepräsident des BGH;

Prof. Dr. Isabell **Götz**, Vors. Richterin am OLG;

Dr. Christian **Grüneberg**, Richter am BGH, (Koordinator des Autorenteam);

Sebastian **Herrler**, Notar;

Dr. Renata von **Pückler**, Richterin am OLG;

Björn **Retzlaff**, Vors. Richter am KG;

Walther **Siede**, Richter am OLG;

Hartwig **Sprau**, Vizepräsident des BayObLG a.D.;

Prof. Dr. Karsten **Thorn**, LL.M.;

Walter **Weidenkaff**, Vors. Richter am OLG a.D.;

Dr. Dietmar **Weidlich**, Notar;

Prof. Dr. Hartmut **Wicke**, LL.M., Notar.

Die schönste Form der Terminplanung.



NEU
im August 2021

Beck'scher Juristen-Kalender 2022

2021. 284 Seiten.
Mit beiliegendem Terminplaner (16 Seiten).
In Cabra-Lederfaser € 47,-
ISBN 978-3-406-74878-3

≡ www.beck-shop.de/30084241

Praktisch und repräsentativ

Das übersichtliche Kalendarium ermöglicht eine unkomplizierte und weitreichende Terminplanung und -eintragung.

Das bewährte Arbeitsmittel und beliebte Geschenk bietet:

- **praktische Wochen-, Monats- und Jahresübersichten** für die vorausschauende Terminplanung
- **umfassenden Service:** Postgebühren, Entfernungstabelle, Städteverzeichnis, Maßeinheiten, Feiertage und Ferientermine, Zeitzonen, wichtige Service-Rufnummern und Internet-Adressen sowie Messe- und Tagungstermine
- einen **herausnehmbaren Terminplaner** für unterwegs
- **wichtige juristische Informationen:** Gebührentabellen; Tilgungstabelle für Darlehen; Pfändungsfreigrenzen; Fristen aus allen Prozessarten; BAK-(Widmark-)Formel; Promillegrenzen im Straßenverkehr; Verjährungs-ABC; Adressen von Gerichten, Behörden, Berufsorganisationen, Botschaften, Verbänden, Versicherungen etc.; Kfz-Schadensabwicklung Europa; Bußgeldkatalog; Düsseldorfer Tabelle.

JETZT
in Ihrer Buchhandlung

oder einfach bestellen bei beck-shop.de > Portofreie und schnelle Lieferung!

Einfaches Bestellen durch Link-Eingabe im Browser: <http://www.beck-shop.de/webcode>.

Den Webcode zum Werk finden Sie jeweils unter der Bibliografie.



WEG-Reform 2021 komplett kommentiert



Neuaufgabe im September

Jennißen
WEG Kommentar
Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von 10 namhaften Experten im WEG-Recht. 7. Neuaufgabe 2021, ca. 1.700 Seiten Lexikonformat, gbd., ca. 150,- €. ISBN 978-3-504-45083-0. Erscheint im September 2021.

i **Das Werk online**
otto-schmidt.de/bmmieter
juris.de/pmmieter

In überzeugender Darstellungstiefe erläutert die Neuaufgabe des renommierten Kommentars das **reformierte WEG**. Denn in zentralen Punkten des Wohnungseigentumsrechts ist kaum ein Stein auf dem anderen geblieben.

Die wichtigsten Neuerungen: Die Rolle der rechtsfähigen Gemeinschaft hat sich von Grund auf gewandelt, Baumaßnahmen am Gemeinschaftseigentum sind in weitaus größerem Maße zulässig, das gerichtliche Verfahren hat sich massiv gewandelt, die Stellung des Verwalters ist neu definiert worden. Zu all dem bietet der „Jennißen“ die **Argumente**, die jetzt gebraucht werden!

Rechtsprechung und die gesamte „Reform-Literatur“ sind topaktuell eingearbeitet, auch bereits die erste BGH-Entscheidung zu den Auswirkungen des neuen § 9a Abs. 2 WEG!

Gratis-Leseprobe und Bestellung www.otto-schmidt.de

ottoschmidt

Der Anfechtungsprozess

Angriff und Verteidigung auf Basis der Indizienrechtsprechung des BGH, des COVInsAG und des StaRUG

27.10.2021, ZIP-Online-Tagung

Referenten



Christine Borries LL.M. (Sydney)
Rechtsanwältin, Hogan Lovells
International LLP



Barbara Brenner
Rechtsanwältin, Kanzlei Brenner,
Bonn



Dr. Heinrich Schoppmeyer
RiBGH, Karlsruhe

Themen

- > § 133 InsO – Vermutungen, Indizien und Erfahrungssätze
- > Änderungen bei der Vorsatzanfechtung: das BGH-Urteil vom 6.5.2021 – IX ZR 72/20
- > Weitere aktuelle Rechtsprechung des BGH, §§ 134 und 135 InsO
- > Speditionspfandrecht und Eigentumsvorbehalte im Anfechtungsprozess
- > Toxische AGB-Klauseln auf dem Prüfstand
- > Voraussetzungen der Unanfechtbarkeit nach COVInsAG / StaRUG
- > Internationales Anfechtungs- und Anfechtungsprozessrecht (EU, GB, USA, Schweiz)

Zielgruppe

Syndikusrechtsanwälte und Kreditsachbearbeiter in Unternehmen, Banken und Sozialversicherungsträger, Insolvenzverwalter, Fachanwälte für Insolvenzrecht, Rechtsanwälte mit Schwerpunkt Insolvenzrecht

Seminararten

Seminarort

Online per Live-Stream
Seminar-Nr. 5900.21.1022.0

Seminarzeit

9.00 – 16.30 Uhr

Teilnahmebescheinigung

Sie erhalten eine Teilnahmebescheinigung über 6,5 Zeitstunden zum Nachweis Ihrer Fortbildung gem. § 15 FAO bzw. § 5 FB-RiLi..

Teilnahmegebühr

595,- € (zzgl. MwSt.) inkl. digitaler Arbeitsunterlagen
495,- € (zzgl. MwSt.) für Abonnenten der ZIP

Ihr Nutzen

Das Insolvenzanfechtungsrecht ist seit Jahren in Bewegung. Die Rechtsprechung des BGH gestaltet sich zunehmend differenzierter und auch das Anfechtungsreformgesetz vom 29.03.2017 ist inzwischen in der Praxis angekommen. Gleichzeitig werden künftig die Besonderheiten des COVInsAG und des StaRUG zu berücksichtigen sein.

Schwerpunkte der ZIP-Online-Tagung liegen auf den Anfechtungstatbeständen der §§ 133 Abs. 1, 134 und 135 InsO jeweils in der Fassung des Anfechtungsreformgesetzes, der aktuellen Indizienrechtsprechung des BGH sowie den Voraussetzungen und Grenzen der Privilegierung eigentlich anfechtbarer Leistungen nach dem COVInsAG und dem StaRUG.

Jetzt hier anmelden

www.otto-schmidt.de/live

live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969